



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0209 vom 31.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	18.11.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich der Vechtestraße

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich der Vechtestraße aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128 tlw., Flur 76, Gemarkung Ochtrup und ist im beige-fügten Plan zeichnerisch dargestellt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25./26.03.2014 teilt die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen mit, dass nunmehr die Möglichkeit besteht, das Sportgelände nördlich der Vechtestraße in Richtung Süden zu erweitern. Dort kann eine Fläche von rund 1,5 ha angepachtet werden.

Bereits seit Jahren bemüht sich die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen um eine Erweiterung des Sportgeländes. Das jetzige Sportgelände an der Vechtestraße besteht aus 2 Rasenplätzen sowie einem kleinen Trainingsplatz. Die Plätze sind durch die hohe Frequentierung regelmäßig überspielt. In der Saison 2014/15 hat die Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen insgesamt 21 Mannschaften (5 Seniorenmannschaften, 16 Jugendmannschaften). Bereits im Entwurf des Sportstättenkonzeptes wurde auf die hohe Belastung der dortigen Plätze hingewiesen (siehe dort Ziffer 3.3). Insofern ist der Antrag der Spielvereinigung nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat den Antrag in seiner Sitzung am 17.09.2014 befürwortet. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan im vorgesehenen Bereich landwirtschaftliche Fläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht einschließlich Ökobilanz erstellt, in dem Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Das regelmäßig überspielte Sportgelände der Spielvereinigung Langenhorst/Welbergen wird durch die Maßnahme aufgewertet. Durch die Erweiterung verfügen künftige Generationen über ausreichende Trainings- und Spielmöglichkeiten.

Im Auftrage:

Koke